

## **Syndikus – was nun?**

### **Diskussion zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte**

Nachdem im April 2014 das BSG entschieden hatte, dass sich bei Unternehmen tätige Syndikusanwälte nicht wie gewöhnliche Rechtsanwälte oder Angehörige anderer freier Berufe von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können, steht nun die Verabschiedung des Gesetzentwurfs BT-Drucks. 18/5563 bevor. Die Neuregelung zielt über eine Änderung der BRAO darauf ab, die Stellung des Syndikusanwalts zu normieren und eine Befreiungsmöglichkeit einzuräumen. Am 2. Dezember 2015 billigte der Rechtsausschuss des Bundestags den Gesetzentwurf. Zeitgleich wurde dieser im Rahmen der Münsteraner Anwaltsgespräche kontrovers diskutiert. Die Forschungsstelle Anwalts- und Notarrecht hatte zu diesem Symposium

als Referenten

**Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer,**  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster sowie  
**RA und Notar a.D. Dr. Dieter Finzel,**  
Ehrenpräsident der RAK Hamm,

als Diskussionsteilnehmer

**RAin Marie-Alix Freifrau Ebner von Eschenbach,**  
Geschäftsführerin und RAin für den Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.  
(BUJ) sowie  
**RAuN Dr. Ulrich Wessels,**  
Präsident der RAK Hamm, Vizepräsident der BRAK,

und zur Einführung

**RA Stefan Peitscher,** Hauptgeschäftsführer der RAK Hamm sowie  
**Prof. Dr. Ingo Saenger,** Westfälische Wilhelms-Universität Münster,

eingeladen.

Zunächst führte *Peitscher* in das Thema ein. Während *Steinmeyer* anschließend aus sozialrechtlicher Sicht das Thema mit der „Professorenbrille“ beleuchtete, wurden aus der Praxissicht die berufsrechtlichen Aspekte von *Finzel* hervorgehoben. Die darauffolgende, von *Saenger* geleitete Podiumsdiskussion war mit den Referenten *Ebner von Eschenbach* und *Wessels* prominent besetzt.

Dabei wurde nicht nur die theoretische Frage aufgeworfen, wie das neue Berufsbild des Syndikusanwalts nun zu qualifizieren sei, sondern auch Detailfragen wie das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess oder die Auswirkungen auf die Fachanwaltschaft angesprochen. Einzelne Regelungen, die Konsequenzen und die praktische Umsetzung des Gesetzes wurden ausführlich und kritisch auch mit den Teilnehmern der Veranstaltung diskutiert.



Nachdem *Saenger* die Referenten vorgestellt hatte, umriss *Peitscher* das Thema. Auch wenn bei dem Symposium der Blick nach vorne auf die Umsetzung und Folgen der Reform des Rechts der Syndikusanwälte im Mittelpunkt stand, war für das Verständnis dieser Reform zunächst ein Rückblick erforderlich. *Peitscher* berichtete, dass vor zwei Jahren die Syndikusanwälte in der alltäglichen Verwaltungspraxis

der Rechtsanwaltskammer keine besondere Rolle eingenommen hatten. Dies lag insbesondere an der von der ständigen Rechtsprechung vertretenen und vom EuGH gebilligten sog. Doppelberufstheorie. Hiernach teilte sich die Arbeitstätigkeit eines Syndikusanwalts in eine nicht-anwaltliche Tätigkeit, die der Syndikusanwalt im Unternehmen ausübte, und eine anwaltliche Tätigkeit, die der Syndikusanwalt als niedergelassener Rechtsanwalt betrieb. In der Praxis war eine solche Nebentätigkeit aber selten. Im April 2014 entschied das BSG dann in Anwendung dieser Doppelberufstheorie, dass sich Syndikusanwälte auch nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen können.

Als Reaktion auf dieses Urteil wurde die berufsrechtliche Reform zum Status der Syndikusanwälte eingeleitet. In den Rechtsanwaltskammern stellten sich vermehrt auch Syndikusanwälte zur Wahl auf. Im Januar 2015 wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ein Eckpunktepapier zur Neuregelung des Rechts für Syndikusanwälte vorgelegt. Im Juli 2015 stand der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Im September fand die erste Lesung im Bundestag statt. Am Tag des Symposiums beschloss der Rechtsausschuss einige Änderungen, und die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag sowie die Ausfertigung werden noch für das Jahr 2015 erwartet. Zum 1.1.2016 soll das Gesetz dann in Kraft treten.

Nach dem Gesetzentwurf soll der Syndikusanwalt eine neue Anwaltsform darstellen. Der Syndikusanwalt ist ein Angestellter, der seinen Beruf als Rechtsanwalt ausübt, sofern er im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses für seinen Arbeitgeber anwaltlich tätig und nicht in einer Kanzlei angestellt ist. Der Syndikusanwalt muss fachlich unabhängig und eigenverantwortlich tätig sein

und vier Merkmale müssen seine Tätigkeit prägen: Er muss Rechtsfragen prüfen, Rechtsrat erteilen, nach außen vertretungsbefugt und in seiner Tätigkeit ausgerichtet sein auf die Verwirklichung von Rechten oder auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen.

Der Syndikusanwalt ist nach dem Gesetzentwurf bei der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer zulassungspflichtig. Für ihn gelten einige Sonderregeln: Er darf seinen Arbeitgeber bei zivil- oder arbeitsgerichtlichem Anwaltszwang sowie in Straf- und Bußgeldverfahren nicht anwaltlich vertreten. Das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot anwaltlicher Schreiben gilt nicht. Neben der angestellten Tätigkeit ist aber auch eine niedergelassene Tätigkeit möglich.

Die Reaktionen auf den Gesetzentwurf waren überwiegend positiv. Teilweise wurde er sogar als „Quadratur des Kreises“ gelobt. Allerdings gibt es auch kritische Stimmen, und etliche Fragen sind noch offen. Teilweise wird um die Einheit der Anwaltschaft gebangt, teilweise befürchtet, dass den Besonderheiten des Syndikusanwalts noch nicht genügend durch Differenzierungen Rechnung getragen wurde. Für das Zulassungsverfahren sieht *Peitscher* als Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Hamm jedoch keine ungeklärten Probleme.

Der Einführung folgte ein sozialrechtliches Impulsreferat von *Steinmeyer*. Da Anlass für die Reform ein sozialrechtliches Problem gewesen war, ist die Neuregelung im Spannungsfeld zwischen Sozialrecht und Berufsrecht entstanden. *Steinmeyer* stellte wissenschaftlich fundiert und äußerst strukturiert und verständlich diese Kollision und den Gesetzentwurf als Lösung selbiger vor.



Grundsätzlich sind alle abhängig Beschäftigten rentenversicherungspflichtig. Angehörige sog. freier Berufe werden unabhängig davon, ob sie selbständig oder angestellt sind, durch die Pflichtsysteme ihres Berufsstands erfasst. Diese Kollision wird durch die Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 SGB VI gelöst. Die beiden Versicherungssysteme sind aber nicht aufeinander abgestimmt. Probleme bereiten in der Praxis insb. die Tatsache, dass erst nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente ausbezahlt wird, und die sogenannte 45-Jahre-Grenze.



§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI verweist auf das Berufsrecht. Bei Rechtsanwälten ist somit das Berufsbild des Rechtsanwalts gem. §§ 1–3 BRAO maßgeblich. Nach dem BSG und der Doppelberufstheorie entspricht aber der Syndikus nicht von vornherein diesen Vorgaben, sondern nur dann, wenn er auch als Rechtsanwalt zugelassen ist. Für die Tätigkeit im Unternehmen oder Verband ist er also in der gesetzlichen Rentenversiche-

rung rentenversicherungspflichtig. Nur bei gleichzeitiger selbständiger Tätigkeit wird er als Rechtsanwalt erfasst. Da die gesetzliche Rentenversicherung und die berufsständische Versorgung aber nicht koordiniert sind, ist ein Wechsel kaum möglich.

Die Entscheidung des BSG erfuhr erhebliche Kritik: Das BSG habe sich nicht ausreichend mit der Berufsbild-Frage auseinandergesetzt und stütze sich auf die Doppelberufstheorie, die in einer solchen Allgemeinheit nicht vertreten werde. Zudem sei die Differenzierung zwischen Syndizi und angestellten Rechtsanwälten nicht sachgerecht.

*Steinmeyer* äußerte zudem europarechtliche Bedenken. Wegen der Inkompatibilität der Versorgungssysteme und insb. der 45-Jahre-Grenze könnte die Grundfreiheit der Freizügigkeit verletzt sein. Zudem sei die Altersdiskriminierung problematisch.

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte ist zwar als eine Reaktion auf die Entscheidung des BSG im Kern der Lösungsansatz eines sozialrechtlichen Problems, wählt aber einen berufsrechtlichen Ansatz. Dabei wäre nach Auffassung *Steinmeyers* eine sozialrechtliche Lösung durchaus möglich gewesen.

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen Rechtsanwälten und Syndizi als eigene Kategorie von Rechtsanwälten und knüpft die Zulassung letzterer an die Art der Beschäftigung. Folge hiervon ist, dass bei geänderter Tätigkeit sowie bei einem neuen Anstellungsverhältnis ein erneuter Befreiungsantrag gestellt werden muss. Abschließend wies *Steinmeyer* noch auf die Übergangsregelung des § 231 SGB VI hin.





*Finzel* beleuchtete die Thematik aus berufsrechtlicher Sicht. Neben historischen Aspekten zeigte er zielsicher und detailliert die vom Gesetzentwurf vorgesehenen und die tatsächlichen Unterschiede zwischen Rechtsanwälten und Syndikusanwälten auf und hinterfragte kritisch die einzelnen Regelungen. Die Diskussion um das Recht des Syndikusanwalts ist so alt wie der Syndikus selbst. Bereits in den 20er Jahren finden

sich in den Unterlagen der Rechtsanwaltskammer Hamm Zeugnisse kontroverser Diskussionen, die insb. nach 1945 noch an Intensität zunahmen. Entstanden ist schließlich die auch vom BSG vertretene Doppelberufstheorie. Insb. seit 2010 häufen sich aber die Stimmen, die um die Einheit der Anwaltschaft fürchten. Dabei stellt sich nach *Finzel* die Frage, ob eine solche Einheit überhaupt existiert.

Die berufsrechtliche Lösung des aktuellen Gesetzentwurfs stellt den Syndikus nun als einen Rechtsanwalt neuer und anderer Art dar. Einen eigenen Status sollte der Syndikus aber nicht bekommen. Die Probleme des Gesetzgebers bei der Einordnung des Syndikusanwalts zeigen sich auch in Formulierungen der Gesetzesbegründung, die die Tätigkeit des Syndikus als *besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufsbildes des Rechtsanwaltes* beschreiben.

Auch wenn der Gesetzgeber sich um eine Einheit der Anwaltschaft bemüht, sollen sich Rechtsanwälte und Syndikusanwälte nach dem Gesetzentwurf in verschiedenen Punkten essentiell voneinander unterscheiden. Dies zeigt sich bereits bei der Zulassung. Während für die Rechtsanwaltszulassung grundsätzlich die bestandenen beiden juristischen Staatsexamina ausreichen, muss der Syndikusanwalt seinen Arbeitsvertrag vorlegen, und es muss von der Rechtsanwaltskammer geprüft werden, ob die Tätigkeit vom anwaltlichen Berufsbild geprägt wird. *Finzel* befürchtet hier eine uneinheitliche Praxis der verschiedenen Rechtsanwaltskammern.

Da die Syndikusanwaltschaft von ihrer Tätigkeit bestimmt wird, ist auch die Zulassung als Syndikusanwalt davon abhängig, dass sich diese Tätigkeit nicht ändert und der Syndikus noch im Gesetzessinne tätig ist. Nach *Finzel* könnte insofern zu überlegen sein, ob hier nicht eine Zulassung auf Widerruf vorliegt. Die Zulassung des Rechtsanwalts kann dagegen nur nach § 14 BRAO zurückgenommen bzw. widerrufen werden.



Während über die Zulassung des Rechtsanwalts allein die Rechtsanwaltskammer entscheidet, wirkt bei der Zulassung der Syndikusanwälte mittelbar die Deutsche Rentenversicherung Bund mit, die die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer auch vor Gericht anfechten kann. *Finzel* wirft an dieser Stelle auch die Frage nach einem Eingriff in die Autonomie der Rechtsanwaltskammer auf. Während der Rechtsan-

walt nur zugelassen wird, wenn eine Haftpflichtversicherung besteht und dies der Gesetzgeber zunächst auch für den Syndikusanwalt als Element der Unabhängigkeit für erforderlich hielt, soll nach der neuesten Fassung des Gesetzentwurfs der Syndikus unabhängig von einer Haftpflichtversicherung zugelassen werden.

Der Rechtsanwalt erbringt eine Dienstleistung für die Allgemeinheit und ist etwa auch verpflichtet, Pflichtverteidigungsmandate anzunehmen. Dies gilt nicht für den Syndikusanwalt: Er vertritt und berät nur einen Mandanten, unterliegt einem ständigen Dienstvertrag und ist so auch an arbeitsvertragliche Beschränkungen gebunden. Er ist in die Hierarchie seines Arbeitgebers eingebunden und von dessen sachlichen und personellen Mitteln abhängig. Gleichzeitig trägt er kein eigenes wirtschaftliches Risiko. In dieser Organisation spielt das Berufsrecht nach *Finzels* Einschätzung keine Rolle.

Desweiteren besteht weder ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht noch ein Beschlagnahmeverbot bezüglich anwaltlicher Schreiben zugunsten des Syndikusanwalts, wohl aber zugunsten des Rechtsanwalts. Begründet wurde dies damit, dass der staatliche Strafverfolgungsanspruch anderenfalls empfindlich berührt würde und die Gefahr bestünde, dass relevante Beweismittel den Strafverfolgungsorganen vorenthalten würden. Dieses Misstrauen, das Syndizi im Gegensatz zu Rechtsanwälten entgegengebracht wird, lässt Zweifel bezüglich des propagierten einheitlichen Berufsbilds erkennen.

Darüber hinaus gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nur für Rechtsanwälte, nicht aber für Syndikusanwälte. Der Syndikus unterliegt einem teilweisen Vertretungsverbot. Für den



Rechtsanwalt gelten alle berufsrechtlichen Regelungen, für den Syndikusanwalt nur einzelne. Der Rechtsanwalt ist nicht weisungsgebunden und kann sein Mandat niederlegen. Der Syndikusanwalt unterliegt jedenfalls einem fachlichen und berufsrechtlichen Begründungszwang.

Im Ergebnis kann man nach *Finzel* wohl eher von einer Zweiheit als von einer Einheit der Anwaltschaft sprechen. Weiterhin sind noch viele Fragen im Recht des Syndikusanwalts offen, die die Praxis hoffentlich beantworten wird. Die Zukunft wird zeigen, welche Auswirkungen die Reform auf den Rechtsberatungsmarkt haben wird.



Nach den beiden Impulsreferaten mündete die Veranstaltung in einer Podiumsdiskussion. *Ebner von Eschenbach*, die nicht nur als Anwältin und Geschäftsführerin des BUJ tätig, sondern auch Vorstandsmitglied in der Berliner Rechtsanwaltskammer ist, sieht den Syndikusanwalt nur

als eine Ausprägung des Rechtsanwaltsberufs. Es kommt ihr vor allem darauf an, die Thematik nicht nur einseitig zu betrachten und sich für die Einheit der Anwaltschaft zu engagieren. Nach ihrer Erfahrung ist auch der Syndikusanwalt unabhängig. Für die Unabhängigkeit sei nicht erforderlich, ein Mandat niederlegen zu können. Vielmehr sehe sie die Unabhängigkeit des Syndikusanwalts durch Compliance-Regeln und durch die Kündigungsmöglichkeit gewährleistet.

*Wessels* stellte als Kammerpräsident klar, dass Syndizi in der Rechtsanwaltskammer immer willkommen seien. Allerdings sieht er die Gefahr, dass Syndikusanwälte Partikularinteressen vor Allgemeininteressen stellen könnten. Für die Kammerlandschaft sei eine vernünftige Zusammenarbeit erforderlich. Syndizi sollten dabei weder diskriminiert noch mit Sonderrechten begünstigt werden. Teilweise hätte er aber schon Blockadeandrohungen und Verständigungsprobleme erlebt. Die Vertretung von Partikularinteressen könnte aber die Einheit der Anwaltschaft gefährden. Den Gesetzentwurf hält er für akzeptabel, die Einheit der Anwaltschaft werde aber nicht hinreichend betont. Insbesondere bei der Haftpflichtversicherung und bei den Vertretungsbeschränkungen verpasse der Gesetzgeber die Chance, einen Gleichlauf herzustellen. *Ebner von Eschenbach* widersprach der Erfahrung *Wessels*. Sie selbst habe nicht erlebt, dass es den Syndizi allein um die Vertretung von Partikularinteressen ginge.



Im Rahmen der Erörterung von Einzelfragen nahm *Wessels* zunächst zu dem Zulassungsverfahren Stellung. Mit Blick auf die Gesetzesauslegung habe sich die Rechtsanwaltskammer Hamm bereits mit den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Köln abgesprochen. Anhand des Arbeitsvertrags und der Tätigkeitsbeschreibung müsse geprüft werden, ob die Anforderungen erfüllt seien. Problematisch sei aber der Fall, dass eine

geänderte Tätigkeit nicht mitgeteilt würde. Während die Deutsche Rentenversicherung Bund in einem solchen Fall von einem Wegfall der Befreiung ipso iure ausgehe, ist nach der Rechtsanwaltskammer ein Widerruf erforderlich.

Aus dem Kreis der Veranstaltungsteilnehmer wurde die Frage gestellt, ob die Weisungsfreiheit und die Tätigkeitsbeschreibung im Arbeitsvertrag beinhaltet sein müssen. Unter Umständen sei es schwierig, eine solche Arbeitsvertragsergänzung zu bekommen. Die Verbindung mit dem Arbeitsvertrag ist laut *Wessels* für die Nachprüfung durch die Rechtsanwaltskammer erforderlich. *Steinmeyer* hob hervor, dass im Arbeitsrecht die tatsächliche Ausübung und nicht die vertragliche Bezeichnung entscheidend sei. Da aber irgendwo die Tätigkeitsbeschreibung festgehalten werden müsse, sei der Arbeitsvertrag künftig ausführlicher zu gestalten. *Finzel* legte § 46 a III BRAO n.F. aus: da hier die Pflicht zur Vorlage des Arbeitsvertrags geregelt sei, läge es nahe, dass der Arbeitsvertrag die wesentliche Grundlage für die Beurteilung sei. *Wessels* fügte hinzu, dass die schriftliche Abfassung auch im Interesse des Syndikusanwalts sei. Des Weiteren betonte *Ebner von Eschenbach*, dass Absprachen zwischen Unternehmen und der Deutschen Rentenversicherung Bund, welche Formulierungen eine Syndikusanwaltschaft kennzeichnen würden, üblich sind. Ein Teilnehmer schlug vor, im Arbeitsvertrag den Arbeitnehmer als Syndikusanwalt zu bezeichnen. Da der Begriff legaldefiniert sei, müsse dann nicht mehr geprüft werden, ob eine Syndikusanwaltschaft vorliege. Daraufhin wurde insb. von *Wessels* und *Steinmeyer* klargestellt, dass die alleinige Bezeichnung nicht ausreiche. Maßgeblich für die Einordnung als Syndikusanwalt seien immer die tatsächlichen Verhältnisse, die zunächst anhand der Beschreibung im Arbeitsvertrag zu prüfen seien. *Ebner von Eschenbach* fügte hinzu, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund grundsätzlich der Einschätzung der Rechtsanwaltskammern vertraut. Zudem hoben *Ebner von Eschenbach* und *Wessels* hervor, dass ein Tätigkeitswechsel immer anzuzeigen sei.

Hinsichtlich des dem Syndikusanwalt nicht zustehenden strafrechtlichen Zeugnisverweigerungsrecht sieht *Ebner von Eschenbach* Nachbesserungsbedarf des Gesetzgebers. Die Regelung führe zu einer Spaltung der Anwaltschaft. Aufgabe des Syndikus sei auch, das Recht in das Unternehmen zu tragen. Auch im Sinne einer Compliance-Kultur müsse ein Vorstand vertrauensvoll mit dem Syndikus reden können. Diese Vertraulichkeit sei aber durch das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht gefährdet. *Finzel* und eine Veranstaltungsteilnehmerin zeigten hier auch auf, dass das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber amerikanischen Syndizi führe. Insb. im Pretrial-Discovery-Verfahren stünde bei strafrechtlichen Aspekten den amerikanischen Syndizi im Gegensatz zu ihren deutschen Kollegen ein solches Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Auch Einzelfragen der Teilnehmer wie die Auswirkungen der Reform auf die Fachanwaltschaften und die diesbezügliche Anerkennung von Fallzahlen sowie die örtliche Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer bei ortsverschiedener Doppeltätigkeit konnten in der Diskussion geklärt werden.

*Saenger* schloss die Veranstaltung, indem er hervorhob, dass der Beruf und der Status der deutschen Rechtsanwaltschaft etwas Besonderes seien, um das andere Länder Deutschland beneiden. Um diesen Status zu erhalten, sollte die Einheit der Anwaltschaft nicht gefährdet werden, sondern müsse man an einem Strang ziehen.

Die große Teilnehmerzahl und die intensive und kontroverse Diskussion im Plenum sowie anschließend noch in kleineren Gruppen beim gemütlichen get-together zeugt von der Aktualität und dem dringend gewordenen Regelungsbedarf der Thematik.

